

## Merkblatt für Geflügelhalter zum Schutz ihrer Geflügelbestände vor der Geflügelpest

Nachfolgend werden Hinweise für Geflügelhalter zum Schutz ihrer Tiere vor der Geflügelpest, **insbesondere bei Wildvögeln** gegeben. Einige Regelungen sind zum Teil Gegenstand von Rechtsvorschriften, die bereits vor der erstmaligen amtlichen Feststellung der Seuche bei Wildvögeln in Deutschland galten. Aufgrund der veränderten Seuchenlage wurden jedoch auch zusätzliche Rechtsvorschriften erlassen.

### I. Maßnahmen in geflügelpestfreien Gebieten

- Wer Geflügel (**Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Straußenvögel, Nandus, Kasuare, Emus, Kiwis, Wachteln, Enten und Gänsen**) hält, hat dies dem örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere – mitzuteilen.
- Darüber hinaus gilt bis zum **30 April 2006**, dass **Geflügel grundsätzlich in geschlossenen Ställen zu halten ist**.

Als geschlossener Stall ist ein Raum mit festem Dach, festen Wänden und verschließbaren Fenstern und Türen anzusehen. Bei Haltung der Tiere in einem geschlossenen Stall sind keine besonderen klinischen oder labordiagnostischen Untersuchungen erforderlich.

- Ist eine **Aufstallung in geschlossenen Ställen nicht möglich**, sind die Gehege **nach oben dicht abzudecken** und **seitlich vogelsicher abzugrenzen** (z.B. Plastikplanen zum Abdecken und engmaschiger Draht für die seitliche Begrenzung). Eine derartige Haltung muss **unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt** unter Angabe von Standort und getroffenen Schutzmaßnahmen **mitgeteilt werden**.

Darüber hinaus sind die **Tiere mindestens 1x monatlich von einem Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen**. Die Untersuchung ist zu **dokumentieren**. Die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung verbleibt beim Tierhalter.

- Sofern es nicht möglich ist das Geflügel in geschlossenen Ställen oder in vogelsicheren Gehegen aufzustellen, kann in besonderen Fällen auf Antrag vom Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt werden.

Wurde eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt,

- ◇ hat der Geflügelhalter seine Tiere nach Vorgabe des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes regelmäßig klinisch untersuchen zu lassen.
- ◇ hat der Tierhalter seinen Bestand nach Vorgabe des Veterinäramtes bis zum 30. April 2006 auf das Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.
- ◇ **Sind Enten und Gänse getrennt von übrigen Geflügel zu halten.**

- Geflügel ist nur an Stellen zu **füttern**, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind.
- Die Tiere dürfen nicht mit **Oberflächenwasser**, das für wildlebende Vögel zugänglich ist, getränkt werden.
- **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände**, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Vögel unzugänglich aufzubewahren.
- **Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.**
- Verstöße gegen o. g. Punkte sind **Ordnungswidrigkeiten** und werden mit Bußgeldern geahndet.

## **II. Maßnahmen im Falle des Auftretens der Wildvogelgeflügelpest**

Um den **Fundort des infizierten Wildvogels** wird vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt ein Sperrbezirk von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 km gebildet.

- Im **Sperrbezirk** gelten für einen Zeitraum von 21 Tagen folgende Maßnahmen:
  - o Jeder Halter von Geflügel hat dafür zu sorgen, dass an den Ein- und Ausgängen zu seinen Stallungen **Desinfektionsmatten** vorgehalten werden und **betriebsfremde Personen keinen Zutritt** haben.
  - o Geflügelhaltungen und alle Standorte mit Außenhaltungen von Vögeln werden durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt regelmäßig **klinisch untersucht**.
  - o Jegliches **Verbringen von Geflügel und Bruteiern** aus oder in Geflügelbetriebe ist verboten. **Andere Vögel** dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - o **Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse sowie Fleischzubereitungen** aus Geflügel, Vögeln und Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
  - o Für so genannte tierische **Nebenprodukte** (z. B. Federn oder Schlachtabfälle) gilt: Kein Verbringen aus oder in Geflügel haltende Betriebe.
  - o **Gülle bzw. Mist** von Geflügel darf nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
- Für das **Beobachtungsgebiet** gilt:
  - o Während des Zeitraums von 15 Tagen nach Feststellung der Infektion darf lebendes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Art **nicht** aus dem Beobachtungsgebiet **verbracht werden**.
  - o Während des Zeitraums von 30 Tagen nach Feststellung der Infektion dürfen lebendes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Art nur innerhalb des Beobachtungsgebietes nach vorheriger **Anzeige** verbracht werden.
  - o **Ausnahmen** von den genannten Verbringungsbeschränkungen sind in bestimmten Fällen möglich und beim Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt zu beantragen.

Sowohl im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet haben **Hunde- und Katzenhalter** sicherzustellen, dass ihre Tiere nicht frei umherlaufen. Im Beobachtungsgebiet kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Ausnahmen zulassen.

**Im Falle eines Geflügelpestfalles in einem Geflügelbestand gelten darüber hinausgehende Maßnahmen.**